

## **Stellungnahme der Stadt Neckarsteinach zum Entwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2012**

Zum Entwurf (Stand: März 2012) des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar wird wie folgt Stellung genommen:

### Zentrale Orte und deren Verflechtungsbereiche

Die Stadt Neckarsteinach begrüßt die im Leitbild zur regionalen Entwicklung formulierten Absichten des Regionalplans Rhein-Neckar zur Stärkung der Zusammenarbeit in der Region auf unterschiedlichen Ebenen. Insbesondere die explizit erwähnte Zusammenarbeit von Kommunen zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen entspricht dem Ansinnen der Stadt Neckarsteinach und ist hier bereits vollzogene Praxis. Auch die Aufrechterhaltung und Stärkung dezentraler Versorgungs- und Infrastrukturen, gerade an gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln (S-Bahn) erreichbaren Standorten, wie sie eine zukunftsfähige Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen erfordert, werden von der Stadt Neckarsteinach als unabdingbar gesehen.

Gleichwohl vermisst die Stadt Neckarsteinach die Umsetzung dieser Ziele im eigentlichen Regionalplan durch Setzung entsprechender Akzente in den planerischen Inhalten. Gerade die Sicherung der Daseinsvorsorge ist ein essentieller Punkt in der nachhaltigen Entwicklung der Kommunen im Umfeld der großen Zentren. Durch die bloße Übernahme der bisherigen Einstufungen im Zentrale-Orte-System aus den bestehenden Plänen wird man den gesetzten Zielen aber nicht gerecht. Im Regionalplan Rhein-Neckar selbst wird ja in der Begründung zu Z 1.2.1.1 erwähnt, dass das übernommene und in der Raumstrukturkarte dargestellte System der Zentralen Orte „nicht mehr uneingeschränkt den aktuellen Entwicklungsprozessen [entspricht]. Eine Modifizierung des Konzeptes wird daher eine wichtige Zukunftsaufgabe der Landes- und Regionalplanung sein.“ Die Lösung dieser wichtigen Aufgabe wurde im vorliegenden Plan in die Zukunft verschoben.

Die Stadt Neckarsteinach hat – gemeinsam mit der Stadt Hirschhorn (Neckar) – zur Sicherung ihrer Aufgaben in der überörtlichen Grundversorgung bereits bei der Fortschreibung des Regionalplans Südhessen angeregt, die beiden Städte als „Unterzentren in gegenseitiger Funktionsergänzung“ auszuweisen. Dies entspräche den in der Raumstrukturkarte des Regionalplans Rhein-Neckar dargestellten Doppelzentren. Dieses Ansinnen wurde damals mit der Begründung abgelehnt, dass eine solche Kategorie auf Ebene von Unterzentren im LEP Hessen nicht vorgesehen wäre. Es wurde aber auch auf die anstehende Neuaufstellung des LEP hingewiesen, im Rahmen derer die zentralörtliche Einstufung und die Einstufungskriterien überprüft und neu bewertet werden würden. Im Ergebnis seien auch neue Kategorien und Abgrenzungen vorstellbar.

Gerade aufgrund der rechtlichen Konstellation des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar, der für den überplanten Bereich des Kreises Bergstraße keine Rechtskraft erhalten wird, sondern nur Vorschlagscharakter hat, wird hier eine Möglichkeit gesehen, eine Angleichung der Planungsinstrumente vorzunehmen, selbst wenn diese Instrumente in den einzelnen Ländern noch nicht implementiert sind. Es ist nicht verständlich, wieso innerhalb des Regionalplans Rhein-Neckar im baden-württembergischen Teil sogar Kleinzentren als Doppelzentren geführt werden, dies aber im hessischen Teil für Unterzentren nicht möglich wäre.

Beide Städte erfüllen bereits jetzt wichtige Aufgaben der überörtlichen Grundversorgung für sich und die umliegenden Gemeinden und Ortsteile (teils auch im badischen Umland). Wohl liegen Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) zwischen dem Oberzentrum Heidelberg und dem Mittelzentrum Eberbach, wodurch Überlagerungen der Versorgungszentralitäten bestehen, dies darf aber nicht über die Einzugskreise der beiden hessischen Städte

hinwegtäuschen. Erster Anlaufpunkt für weite Teile der Bevölkerung aus dem badischen Steinachtal zur Deckung ihrer Grundversorgung ist Neckarsteinach, aus dem Ulfen- und Finkenbachtal ist dies Hirschhorn (Neckar). Man beachte hier nur die außerordentliche Lage des Ortsteils Brombach der Stadt Eberbach oder der Gemeinde Heddesbach, die von den Versorgungsbereichen von Heidelberg oder Eberbach nicht erfasst werden.

Gerade das raumordnungspolitische Instrument des gemeinsamen Unterzentrums könnte wirkungsvoll dazu beitragen, die Grundversorgung in unserer Stadt in allen Bereichen langfristig zu sichern und zusätzliche Entwicklungsimpulse für den umgebenden ländlichen Raum auszulösen (vgl. G 1.1.4 zur verdichteten Randzone). Das hessische Neckartal ist im Regionalplan Rhein-Neckar zwar als großräumige und auch regionale Entwicklungsachse landesplanerisch strukturiert, eine Einstufung der dortigen Kommunen in eine höhere Zentralität ist bisher jedoch unterblieben. Ein Unterzentrum im hessischen Neckartal stellt somit einen zwingend notwendigen Lückenschluss im Netz der Zentralen Orte dar, der sich aufgrund der Lage an der S-Bahn-Strecke Heidelberg-Eberbach-Mosbach auch anbietet.

Bereits jetzt erfüllen die beiden Städte – jeweils allein betrachtet – die im Landesentwicklungsplan Hessen (Nr. 4.2.3) und im Regionalplan Südhessen 2010 (Begründung zu 3.2.3) festgelegten Kriterien weitgehend. Alle wichtigen Einrichtungen zur Deckung der überörtlichen Grundversorgung sind vorhanden. Um aber auch auf regionaler Ebene die schon bestehenden Verflechtungen dieser beiden Kommunen, die in verschiedenen Bereichen der Verwaltung (z.B. Standesamt, Umweltberatung, Ordnungsbehördenbezirk, etc.) vorhanden sind, besser abzubilden, sollten die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) gemeinsam betrachtet werden.

**Es wird daher angeregt, die Städte Neckarsteinach und Hirschhorn (Neckar) in der Raumstrukturkarte sowie in Z 1.2.4.1 als gemeinsames Unterzentrum (Doppelzentrum) zu führen.**

#### Wohnbauflächen

Dem Ziel, der Innenentwicklung Vorrang zu geben (Z 1.4.1.4) wird grundsätzlich zugestimmt und für gut geheißen. Es wird allerdings zu bedenken gegeben, dass in der Praxis die Mobilisierung von Baulücken oftmals auf verschiedene Umsetzungsprobleme stößt, auf die eine Kommune nicht ausreichend einwirken kann.

**Es wird angeregt, dem Z 1.4.1.4 daher lediglich einen Grundsatzcharakter zu geben.**

Die Stadt Neckarsteinach stimmt dem ermittelten „Orientierungswert 2020“ aus dem Anhang Nr. 2, auf den im Z 1.4.2.4 Bezug genommen wird, sowie dem daraus abgeleiteten Wohnbauflächenbedarf 2007-2020 von 0 ha nicht zu. Letzterer gesteht der Stadt Neckarsteinach keinerlei Gestaltungsspielraum mehr zu und beschneidet die kommunale Planungshoheit über Gebühr. Er steht letztendlich auch im offenen Widerspruch zu Z 1.4.2.1 im Hinblick auf die Eigenentwicklung von Kommunen.

Die Stadt Neckarsteinach verfügt über einen aktuellen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 in dem entsprechende Betrachtungen und Prognosen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgt sind. Im Flächennutzungsplan wurde ein Wohnbauflächenbedarf bis 2020 von 6,0 ha ermittelt, der so auch Eingang in den Regionalplan Südhessen gefunden hat.

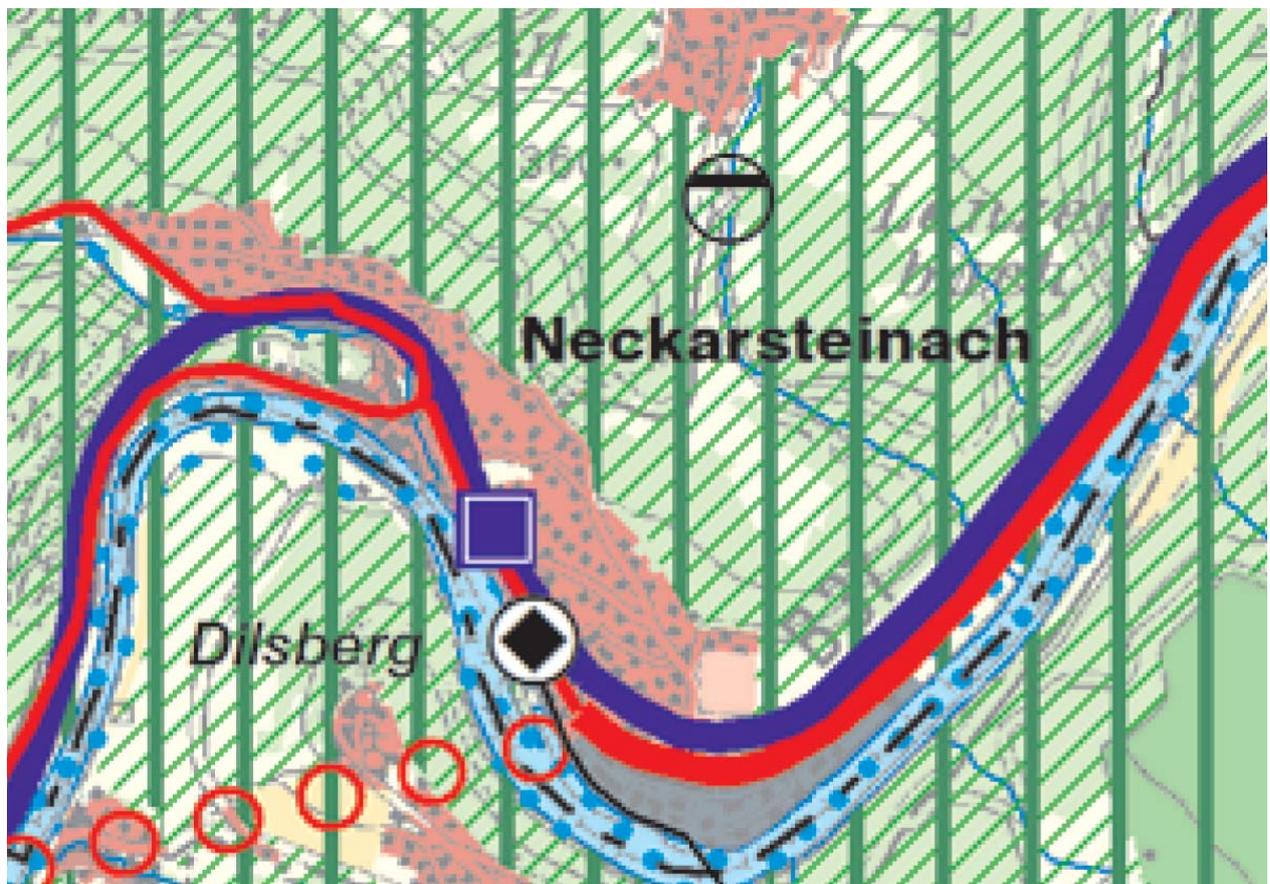
Sicher sind aufgrund der allgemeinen demografischen Entwicklungen die Bevölkerungszahlen stagnierend bis rückläufig, jedoch ist gerade für Neckarsteinach die genaue Kenntnis der örtlichen Erfordernisse (insbesondere auch im Hinblick auf den

Ersatzbedarf) für Prognosen des Bauflächenbedarfs zwingend erforderlich. Die angewandte Methodik zur Bevölkerungs- und Haushaltsvorausrechnung im Regionalplan ist zu pauschal, als dass man aus ihr eine verbindliche Vorgabe für kommunale Planwerke ableiten könnte. Die deswegen für manche Kommunen durchgeführte regionalplanerische Modifikation lässt aber Neckarsteinach außen vor, obwohl die in der Begründung zu G 1.4.2.3 genannten Gründe für eine Modifikation auch für Neckarsteinach gelten würden (zentralörtliche Funktion, Lage an einer Entwicklungsachse, Lage an einem S-Bahn-Haltepunkt, im Referenzzeitraum unterdurchschnittliche Bautätigkeit).

Allein die Tatsache, dass ein negativer Bedarfswert aus dem Orientierungswert über einen künftig anzustrebenden Dichtewert (hier: mind. 40 Einwohner/ha, der in Neckarsteinach in erster Linie aufgrund topographischer Bedingungen bisher nicht realisiert werden konnte) errechnet wurde, zeigt, wie wenig in der Berechnungsmethode die örtlichen Gegebenheiten einfließen konnten.

**Es wird gefordert, die Berechnung der Orientierungswerte unter Berücksichtigung einer entsprechenden Modifikation und der örtlichen Gegebenheiten für die Stadt Neckarsteinach neu durchzuführen und der Stadt einen angemessenen Spielraum für künftige Siedlungsentwicklungen zuzugestehen.**

Die Darstellung der „Siedlungsflächen Wohnen (Bestand/Planung)“ entspricht weitgehend den tatsächlichen Gegebenheiten. Allerdings wird der Friedhof im Zentrum von Neckarsteinach als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ (siehe Kartenausschnitt) dargestellt.



**Es wird angeregt, diesen Bereich der „Siedlungsfläche Wohnen – Bestand“ zuzuschlagen und entsprechend in der Raumnutzungskarte darzustellen.**

### Regionale Grünzüge/Grünzäsuren

Es wird darauf hingewiesen, dass im Westen von Neckarsteinach der Regionale Grünzug bis unmittelbar an den bestehenden Siedlungsrand heranreicht. Eine dort geplante gemischte Baufläche (siehe nachfolgender Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan) könnte im Konflikt mit der regionalplanerischen Zielsetzung stehen, die genaue Abgrenzung ist aber über die grobe Schraffur des Regionalen Grünzuges unter Berücksichtigung der Maßstabsebene des Regionalplans nicht ablesbar.



**Es wird daher angeregt, um zukünftigen Missverständnissen vorzubeugen, die geplante Baufläche in der Raumnutzungskarte als „Siedlungsfläche – Planung“ darzustellen, wie dies auch mit anderen geplanten Bauflächen des Flächennutzungsplanes geschehen ist.**

### Landwirtschaft

Bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Südhessen wurde – leider vergeblich – angeregt, nur solche Vorranggebiete auszuweisen, die zum einen eine regionalplanerisch sinnvolle Größe haben und zum anderen tatsächlich eine landwirtschaftliche Standortgunst aufweisen. Daher wird hier erneut darauf hingewiesen, dass von den beiden im Stadtgebiet dargestellten „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ insbesondere das Gebiet beim Ortsteil Grein deutlich weniger als die üblichen 5 ha Flächengröße aufweist, die ansonsten den Schwellenwert für Darstellungen in einem Regionalplan beschreiben und dem Gebiet daher allein aufgrund seiner geringen Flächengröße eine überörtliche Bedeutsamkeit bereits abgesprochen werden muss. Dies widerspricht den tatbestandlichen Anforderungen an die Festlegung von Vorranggebieten gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Diese Fläche ist im Flächennutzungsplan überwiegend

als Grünfläche dargestellt und weist aktuell als Flächennutzung Gärten und Streuobstwiesen auf. Somit stellt sie keine landwirtschaftliche Vorzugsfläche dar und entspricht nicht der in der Begründung zu Z 2.3.1.2 genannten Punkte hinsichtlich standörtlicher Kriterien und agrarstruktureller Aspekte (Betriebsgrößen, Flurstruktur und Schlaggrößen etc.).

Die aus dem Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen übernommenen Gebiete, die durch Verschneidung von unterschiedlichen Bewertungskarten entstanden sind, stellen aus hiesiger Sicht keine geeignete Basis für die Regionalplanung dar, zumindest was die Darstellungen im Bereich des Odenwaldes zeigen. In die Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen sind neben der Ernährungs-, Einkommens- und Arbeitsplatzfunktion nämlich auch die Erholungs- und Schutzfunktion eingeflossen. Diese beiden Funktionen der Feldfluren können zwar durch eine landwirtschaftliche Nutzung auch unterstützt werden, gerade eine intensiv ausgeübte Landwirtschaft kann aber zu einer deutlichen Beeinträchtigung dieser Funktionen führen. Gerade dort „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ darzustellen, so dass andere Nutzungsansprüche (wie eben der Grundwasserschutz oder der Landschaftsschutz) die landwirtschaftlichen Belange nicht beeinträchtigen dürfen, wäre eher kontraproduktiv. Die Abgrenzung von landwirtschaftlichen Vorranggebieten müsste sich demnach eher auf die eingangs erwähnten drei Funktionen (Ernährungs-, Einkommens- und Arbeitsplatzfunktion) beschränken, um dann noch in die regionalplanerische Abwägung eingestellt zu werden.



**Aus den genannten Gründen wird angeregt, in der Raumnutzungskarte das „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ im Nordwesten des Ortsteils Grein (siehe Abbildung) zugunsten einer Darstellung als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ fallen zu lassen.**

#### Forstwirtschaft

Die Zielsetzung (G 2.3.2.5), die dauerhafte Offenhaltung von Tälern im Einzelfall auch durch die Vergrößerung offener Tallagen im Odenwald zu Lasten von Waldflächen zu sichern, wird ausdrücklich begrüßt.

#### Verkehrswesen

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass nicht nur die geplante B 37-Ortsumgehung von Neckarsteinach im Regionalplan aufgeführt wird, sondern – wenn auch nur in der Begründung – die Querspange der L 535 als Tunnel zur B 37 in Neckarsteinach. Hiermit könnte eine deutliche Entlastung des Innerortsbereichs von Neckarsteinach vom Durchgangsverkehr erreicht werden. Die Bemühungen des Verbands Region Rhein-Neckar

für eine Prüfung dieser Maßnahme im Rahmen der Fortschreibung der Bedarfspläne für die Bundes- und Landesstraßen werden von der Stadt Neckarsteinach unterstützt.

Beim Ziel N 3.1.3.3 wird der Einsatz von „Sprinter-Express-Zügen“ als schnelle Züge in S-Bahn-Qualität als wichtige betriebliche Maßnahme genannt. Diese Verbesserung der schienengebundenen Verkehrslinie ist auch für die Stadt Neckarsteinach von hoher Bedeutung, da sie die Erreichbarkeit der Zentren deutlich verbessert.

**Es wird angeregt, dass in der Begründung zu N 3.1.3.3 bei der Aufführung der Linie „Mannheim-Heidelberg-Eberbach-Mosbach-Osterburken“ auch Neckarsteinach als weiterer Halt aufgeführt wird.**

#### G 3.1.5.4 Neckarschleusenausbau

Die Planungen für die Erneuerung und den Ausbau der Neckarschleusen laufen bisher offiziell an den Städten und Gemeinden vorbei. Zwar gab es - auf Anregung der Metropolregion - mittlerweile zwei Informationsveranstaltungen der Bundeswasserbehörde (in Neckargemünd und in Ladenburg), die dabei gegebenen Informationen waren notwendig, aber bei weitem noch nicht hinreichend.

So war der Hinweis auf ‚Wendestellen‘ bei der Veranstaltung in Ladenburg völlig neu. Diese müssen gebaut werden, damit die 135m-Schiffe auch dort wenden können, wo die bisherige Neckarbreite ein solches Manöver nicht gestattet. Eine solche Stelle soll im Oberwasser der Neckarsteinacher Schleuse, zwischen der Bittersbach-Mündung und dem Ortsteil Neckarhausen-Lanzenbach gebaut werden.

Auch der sog. Vorhafen, dh. im Unterwasser der Schleuse, wird neu gestaltet - bisher blieb offen, wie dies in die Ufergestaltung eingreift. Noch völlig unabsehbar sind die Beeinträchtigungen auf die Sohle des Neckars und die Uferflora wie -fauna.

Bei der Bedeutung des Neckars und v.a. des Uferbereiches im Unterwasser für die Stadt Neckarsteinach (einziger autofreier Neckarlauer zwischen Mannheim und Heilbronn!) kann zur Zeit nur an alle planenden und ausführenden Stellen mit allem Nachdruck appelliert werden, diese besondere Situation zu respektieren, sie zu bewahren und entsprechend die Planungen darauf abzustimmen.

#### Energie

Es wird darauf hingewiesen, dass abschließende Regelungen zur Nutzung der Windenergie unter 3.2.4 des Regionalplans Rhein-Neckar fehlen. Durch das Verbleiben restriktionsfreier Räume und die Verlagerung der Steuerung der Windenergienutzung auf die kommunale Ebene ist zu befürchten, dass viele kleine Insellösungen entstehen. Hier sei auch angemerkt, dass für das an das Stadtgebiet von Neckarsteinach angrenzende, gemeindefreie Gebiet Michelbuch eine Steuerung über eine Flächennutzungsplanung nicht möglich ist.

**Es wird angeregt, eine regionalplanerische Letztentscheidung hinsichtlich der Steuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in Abstimmung mit allen beteiligten Planungsträgern herbeizuführen und über den Regionalplan Rhein-Neckar verbindlich werden zu lassen.**

Wasserwirtschaft

Die Darstellung des Stauraumkanals bzw. des Regenrückhaltebeckens südlich von Darsberg als Kläranlage ist falsch und auf Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich.

